

Vergütung der Rücklieferung 2025

Die Thurwerke nimmt als Verteilnetzbetreiberin die von Ihnen produzierte elektrische Energie aufgrund der gesetzlichen Abnahmepflicht ab und vergütet diese.

Die Vergütung gilt für Energie, welche durch Produzenten in das Verteilnetz sowie die Bilanzgruppe der Thurwerke (TW) entsprechend den Bestimmungen von Art. 15 EnG eingespeist wird. Die Vergütung erfolgt marktpreisorientiert.

Energie	exkl. MWST
Anlagen bis 30 kW-Peak	
mit Vergütung Herkunftsnachweise PVA > Details siehe HKN-Dokument	14.0 Rp. / kWh
ohne Vergütung Herkunftsnachweise	11.0 Rp. / kWh

Gültig für die Lieferperiode vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025.

Die Preise sind exklusive MWST aufgeführt; die Abrechnung erfolgt bei MWST-pflichtigen Kunden mit einem Satz von 8.1 %.

Wichtig: Ab 2026 ändert sich die Vergütungspraxis

Wir möchten Sie frühzeitig darauf hinweisen, dass sich laut Bundesratsentscheid per 1.1.2026 die Vergütungspraxis für rückgelieferte Energie gemäss Art. 15 (EnG) ändern wird: Die Höhe der Vergütung bemisst sich ab dann am vierteljährlich gemittelten Referenzmarktpreis des BFE zum Zeitpunkt der Einspeisung.

Für PV-Produzenten empfiehlt sich daher, den Eigenverbrauch möglichst zu erhöhen und den selbst produzierten Strom dann zu verbrauchen, wenn er anfällt.

Anlagen ab 30.01 kW-Peak

Die Vergütung erfolgt gemäss PV-Quartals Referenz-Marktpreis¹

[Link Referenzmarktpreise](#)

Vergütung Herkunftsnachweise nur auf Anfrage

0.25 Rp. / kWh

¹Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Photovoltaik-, Wasserkraft-, Biomasse-, Windkraft- und Geothermieanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen der jeweiligen Technologie. Der Quartalspreis wird vom Bundesamt für Energie jeweils in der zweiten Woche nach Quartalsende publiziert.

Die Preise sind exklusive MWST aufgeführt; die Abrechnung erfolgt bei MWST-pflichtigen Kunden mit einem Satz von 8.1 %.

Anschluss und Einspeisung:

Der Anschluss der Energieerzeugungsanlagen an das Netz der Thurwerke (TW) ist durch Vertrag oder schriftlicher Vereinbarung zu regeln. Die technischen Bedingungen werden von der TW festgelegt.

Die in den Anlagen produzierte und an Ort nicht benötigte Energie wird als Rücklieferungenergie in das Netz der TW eingespeist. In besonderen Fällen, z.B. bei Störungen oder Unterhaltsarbeiten wird die Aufnahme der Rücklieferung nach Massgabe der netztechnischen Gegebenheiten eingestellt oder reduziert.

Geschäftsbedingungen:

Es gelten die jeweils gültigen Geschäftsbedingungen.